

Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Bundesgerichtshof bestätigt Fehlerfreiheit eines Emissionsprospekts zu geschlossenem Medienfonds

Eckart, Köster & Kollegen berät Gründungsgesellschafterin

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 09.04.2013 (Az. II ZR 58/12) die zuvor ergangene Entscheidung des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München bestätigt, wonach der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Emissionsprospekt für einen geschlossenen Medienfonds nicht an Prospektfehlern leidet. Gegenstand der Angriffe des klagenden Anlegers waren insbesondere Darstellungen zu Investitionsneben- und laufenden Verwaltungskosten, die Verletzung von Prospektnachtragspflichten, Darstellungen zu Interessenkollisionen und Prognosen zu Ertrags Erwartungen der Beteiligungsgesellschaft. In einer vorangegangenen Parallelangelegenheit hatte der Bundesgerichtshof die Fehlerfreiheit des betroffenen Prospekts noch offen gelassen und die Sache wegen des Vorliegens eines absoluten Revisionsgrundes an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Fehlerfreiheit des Prospekts dürfte mit der aktuellen Entscheidung endgültig geklärt sein.

Eckart, Köster & Kollegen hat die beklagte Gründungsgesellschafterin in den Vorinstanzen vertreten, wie auch in zahlreichen zurückliegenden und rechtshängigen Parallelangelegenheiten. Beteiligt war Rechtsanwalt Marc-Oliver Eckart (Finance).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart
Seniorpartner, Head of Finance Practice

Eckart, Köster & Kollegen
Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48
80538 München
Tel.: 089/ 29 08 260
Fax: 089/ 29 12 16
www.eckartlaw.de